



**Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Landratsamt Heidenheim  
Landwirtschaft

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG)**

**1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?**

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen und Umfang der Genehmigung sowie Auskünften und Voranfragen nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren: Die Erhebung ist notwendig, um über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem ASVG entscheiden zu können (§§ 1 und 3 ASVG).

→ Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung nach dem ASVG ist die untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Heidenheim. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 6.

**2. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?**

Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen verarbeitet und ggf. an weitere zuständige Stellen übermittelt:

- a) Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem ASVG wird i.d.R. über einen Notar beim Landwirtschaftsamt eingereicht. Kernstück eines solchen Antrags ist ein Grundstücksvertrag (z.B. Übergabe-, Kauf-, Pacht-, Vermächtnisvertrag). Die im Rahmen des Vertrags angegebenen personenbezogenen Daten wie Namen der Vertragspartner, Adressen, Geburtstage und Flurstücke werden i.d.R. durch das Landwirtschaftsamt geprüft und gespeichert.
- b) Das Landwirtschaftsamt prüft, ob der jeweilige Vertrag einer Genehmigung nach § 3 ASVG bedarf, ob diesem ggf. nach § 5 ASVG ein Zeugnis über Genehmigungsfreiheit zu erteilen ist oder ob der Vertrag nach § 7 ASVG zu versagen ist.
- c) Das im Vertrag angegebene Flurstück bzw. die im Vertrag angegebenen Flurstücke können mit den Angaben im Geoportal des LRA Heidenheim abgeglichen werden.
- d) Sind Forstflächen in den vorliegenden Verträgen enthalten, so werden diese zur Information der Eigentumsverhältnisse dem Forstamt des Landratsamtes Heidenheim weitergeleitet. Dient eine zu veräußernde Forstfläche der Verbesserung der Waldstruktur oder der Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes, so steht den Gemeinden und dem Land ein Vorkaufsrecht an Waldflächen zu, sofern der Käufer Nicht-Landwirt ist (§ 25 Landeswaldgesetz – LWaldG).

- e) Reichen die vorliegenden Angaben für eine Entscheidung nicht aus, erfolgen weitere Datenermittlungen durch das Landwirtschaftsamt (z. B. Versand eines landwirtschaftlichen Erhebungsbogens an den Erwerber).
- f) Stellt sich im Rahmen der Prüfung heraus, dass der Grundstückserwerber ein Nicht-Landwirt ist und die zusammenhängenden Flurstücksflächen bestimmte Größen überschreiten (bei Ackerflächen > 1 ha oder bei Sonderkulturflächen > 0,5 ha), so werden die zu veräußernden Flächen öffentlich ausgeschrieben.
- g) Sind die Voraussetzungen nach § 17 ASVG für ein Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens gegeben, so wird der Kaufvertrag der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vorgelegt. Diese kann entscheiden, ob sie zu den vorliegenden Vertragsbedingungen in den Kaufvertrag einsteigt.
- h) Genehmigung nach § 3 ASVG sowie Zeugnisse über Genehmigungsfreiheit (§ 5 ASVG) werden an den zuständigen Notar erteilt. Dieser informiert daraufhin die Vertragspartner. Versagungen nach § 7 ASVG werden vom Landwirtschaftsamt direkt an alle Beteiligte versandt.

### **3. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer von zehn Jahren gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

### **4. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?**

Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht abschließend geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über Ihren Antrag nicht entschieden und infolgedessen auch keine Genehmigung nach dem ASVG bzw. ein Zeugnis über Genehmigungsfreiheit erteilt werden kann.

### **5. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.).

## **6. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?**

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

### Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim  
Fachbereich Landwirtschaft  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim  
Tel.: 07321/321-1344  
E-Mail unter  
[Landwirtschaft@Landkreis-Heidenheim.de](mailto:Landwirtschaft@Landkreis-Heidenheim.de)

### Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim  
Datenschutzbeauftragte  
Felsenstraße 36  
89518 Heidenheim  
Tel.: 07321/321-2254  
E-Mail unter  
[Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de](mailto:Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de)

### Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart  
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart  
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15  
E-Mail unter  
[poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)  
Beschwerde online unter  
[www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de](http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de)